

Verordnung über Fuss- und Wanderwege

Vom 21. September 2010 (Stand 1. November 2010)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 74 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984¹⁾ und Art. 4ff. des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1985²⁾ über Fuss- und Wanderwege (FWG), beschliesst:

§ 1 Fachstelle für Fuss- und Wanderwege

¹ Dem Bereich Kantonsplanung des Amts für Raumplanung ist die Fachstelle für Fuss- und Wanderwege angegliedert.

§ 2 Aufgaben der Fachstelle

¹ Die Fachstelle unterstützt die Gemeinden beim Vollzug der Fuss- und Wanderweggesetzgebung, namentlich durch fachliche Beratung und Beschaffung von Grundlagen und sorgt für die übergeordnete Koordination und Planung der Fuss- und Wanderwegnetze.

² Die Fachstelle ist zuständig für die Signalisation des Wanderwegnetzes und sie sorgt für den Unterhalt der Signalisation.

³ Die Fachstelle kann für die übergeordnete Planung und die Signalisation der Wanderwege anerkannte Fachorganisationen gemäss § 4 beiziehen.

§ 3 Aufgaben der Gemeinden

¹ Die Gemeinden ergänzen ihre Strassennetzpläne unter Beachtung des kantonalen Richtplans mit den Fuss- und Wanderwegnetzen über das ganze Gemeindegebiet und ihre Strassenreglemente mit den Bestimmungen zu den Fuss- und Wanderwegen.

² Neben den im Strassengesetz vom 24. März 1986³⁾ geregelten Aufgaben obliegt den Gemeinden die Signalisation der Fusswege.

1) GS 29.276, SGS 100

2) SR 704

3) GS 29.252, SGS 430

§ 4 Anerkannte Fachorganisationen

¹ Als anerkannte Fachorganisationen gelten neben den vom Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation bezeichneten Fachorganisationen von gesamtschweizerischer Bedeutung⁴⁾ auch deren regionale oder kantonale Sektionen, sofern sie seit mindestens 5 Jahren als juristische Person bestehen.

§ 5 Übergangsbestimmung

¹ Bis zum Inkrafttreten der überarbeiteten kommunalen Strassennetzpläne werden alle Wanderwege gemäss dem kantonalen Richtplan vom 26. März 2009 dem FWG unterstellt.

§ 6 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. November 2010 in Kraft.

4) SR 704.5

Änderungstabelle - Nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
21.09.2010	01.11.2010	Erlass	Erstfassung	GS 37.0211

Änderungstabelle - Nach Paragraf

Element	Beschlussdatum	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erlass	21.09.2010	01.11.2010	Erstfassung	GS 37.0211